



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 08.07.2019

Entwicklung von Arbeitsplätzen seit Einführung des Mindestlohnes 2015

1. a) Wie viele unbefristete und befristete Vollzeit-, Teilzeit- und Minijobstellen gab es von 2012 bis Ende 2014 in Bayern (bitte aufgliedern nach Jahren)?
b) Wie viele unbefristete und befristete Vollzeit-, Teilzeit- und Minijobstellen gab es von 2015 bis 2019 in Bayern (bitte nach Jahren aufgliedern)?
2. a) Trifft es zu, dass seit Einführung des Mindestlohnes unbefristete Arbeitsplätze in Bayern rückläufig sind und die Anzahl der befristeten ansteigt (bitte aufgliedern nach Jahren)?
b) Trifft es zu, dass der Anteil der Teilzeitstellen und Minijobs an den gesamten Arbeitsplätzen seit 2015 in Bayern ansteigt (bitte jeweils pro Jahr aufschlüsseln sowie nach unbefristet und befristet aufschlüsseln)?
c) Trifft es zu, dass der Anteil der Vollzeitstellen an den gesamten Arbeitsplätzen rückläufig ist (bitte nach unbefristet und befristet aufschlüsseln)?
3. Auf welche Faktoren ist nach Meinung der Staatsregierung die Erhöhung des Anteils von Minijobs und Teilzeitstellen an den gesamten Arbeitsplätzen in Bayern (Fragen 2a bis 2c) zurückzuführen?
4. Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um einer Entwicklung entgegenzuwirken, wie sie ggf. aus den Antworten auf die Fragen 1b, 2c und 3 hervorgeht?
5. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Mindestlohn nicht eingehalten werden muss (bitte u.a. auf Subunternehmen aus dem EU-Ausland eingehen)?
6. Bei wie vielen Stellen wird nach Kenntnis der Staatsregierung der Mindestlohn unterschritten (bitte jeweils nach Jahr von 2015 bis 2019 auflisten)?
7. Was unternimmt die Staatsregierung, um Ausnahmen zum Mindestlohn entgegenzuwirken (bitte für den Zeitraum 2015 bis 2019 und für die Zukunft erläutern)?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 16.08.2019

Vorbemerkung:

Datenquelle für die Beantwortung sind die Statistiken des Landesamts für Statistik (Mikrozensus). Es wird darauf hingewiesen, dass im Mikrozensus eine Kombination der Merkmale „Vollzeit/Teilzeit/Minijob“ und „befristet/unbefristet“ nicht erfasst wird. Die diesbezügliche Darstellung erfolgt deshalb getrennt. Ebenfalls liegen keine Daten zu Vollzeit- und Teilzeitstellen (in abhängiger Beschäftigung) vor. Dargestellt werden deshalb die erhobenen Daten zur Vollzeit- und Teilzeittätigkeit (abhängig Beschäftigte, Selbstständige, Beamtinnen und Beamte, jeweils ohne Auszubildende). Daten im Rahmen der Mikrozensusserhebungen liegen i. Ü. derzeit nur bis zum Jahr 2018 vor. Es werden Jahresdurchschnittswerte dargestellt.

1. a) **Wie viele unbefristete und befristete Vollzeit-, Teilzeit- und Minijobstellen gab es von 2012 bis Ende 2014 in Bayern (bitte aufgliedern nach Jahren)?**
 b) **Wie viele unbefristete und befristete Vollzeit-, Teilzeit- und Minijobstellen gab es von 2015 bis 2019 in Bayern (bitte nach Jahren aufgliedern)?**

Übersicht für Bayern

Zahlenangaben in Tausend

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Erwerbstätige insgesamt ¹	6.239	6.333	6.420	64.58	6.627	6.694	6.737
davon unbefristet Beschäftigte mit Arbeitsvertrag	4.961	5.107	5.210	5.266	5.407	5.482	5.570
davon befristet Beschäftigte mit Arbeitsvertrag	427	406	394	404	421	419	397
Vollzeittätigkeit	4.505	4.564	4.626	4.644	4.765	4.801	4.835
Teilzeittätigkeit	1.734	1.768	1.794	1.814	1.862	1.894	1.902
davon Minijobber ² (geringfügige Beschäftigung)	541	536	533	548	525	540	532

2. a) **Trifft es zu, dass seit Einführung des Mindestlohnes unbefristete Arbeitsplätze in Bayern rückläufig sind und die Anzahl der befristeten ansteigt (bitte aufgliedern nach Jahren)?**

Es ist nicht zutreffend, dass seit Einführung des Mindestlohns (zum 01.01.2015) unbefristete Arbeitsplätze in Bayern rückläufig sind und die Anzahl der befristeten Arbeitsplätze ansteigt. Wie der Tabelle in der Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b zu entnehmen ist, ist die Zahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse in Bayern im angefragten Zeitraum, wie die Erwerbstätigkeit insgesamt, stetig jedes Jahr angestiegen. Von 2014 (letztes Jahr vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns) bis 2018 war insgesamt ein Anstieg unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse um knapp 7 Prozent zu verzeichnen. Die Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ist von 2014 bis 2016 ebenfalls angestiegen, um ab 2016 zwei Jahre in Folge wieder auf den Stand unterhalb des Jahres 2015 zu sinken.

¹ Erwerbstätige sind abhängig Beschäftigte, Selbstständige, Beamtinnen und Beamte (ohne Auszubildende); Zahl entspricht der Summe der unten genannten Vollzeit- und Teilzeittätigen.

² Die aufgeführten Minijobber sind als unterhäftig Teilzeitbeschäftigte in der jeweils aufgeführten Anzahl der Teilzeittätigen enthalten, bilden also keine eigene Menge.

b) Trifft es zu, dass der Anteil der Teilzeitstellen und Minijobs an den gesamten Arbeitsplätzen seit 2015 in Bayern ansteigt (bitte jeweils pro Jahr aufschlüsseln sowie nach unbefristet und befristet aufschlüsseln)?

Da im Mikrozensus eine Kombination der Merkmale „Vollzeit/Teilzeit/Minijob“ und „befristet/unbefristet“ nicht erfasst wird, kann eine Aussage nur zum Anteil der Teilzeittätigen bzw. geringfügig Beschäftigten an den Erwerbstätigen insgesamt ohne Differenzierung hinsichtlich unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse getroffen werden.

Es ist nicht zutreffend, dass der Anteil der im Rahmen des Mikrozensus erhobenen Teilzeittätigen sowie geringfügig Beschäftigten (Minijobber) an den Erwerbstätigen insgesamt seit 2015 in Bayern ansteigt.

Der Anteil der Teilzeittätigen an den Erwerbstätigen insgesamt lag in den Jahren 2015 bis 2018 in Bayern bei rd. 28 Prozent und ist somit auf konstantem Niveau.

Der Anteil der geringfügig Beschäftigten (Minijobber) an den Erwerbstätigen insgesamt lag im Jahr 2015 in Bayern bei 8,5 Prozent, in 2016 bei 7,9 Prozent, in 2017 bei 8,1 Prozent und in 2018 bei 7,9 Prozent. Er ist damit bei in diesem Zeitraum insgesamt stetig steigender Erwerbstätigenzahl und stetig steigender Zahl der Vollzeittätigen gefallen.

c) Trifft es zu, dass der Anteil der Vollzeitstellen an den gesamten Arbeitsplätzen rückläufig ist (bitte nach unbefristet und befristet aufschlüsseln)?

Da im Mikrozensus eine Kombination der Merkmale „Vollzeit/Teilzeit/Minijob“ und „befristet/unbefristet“ nicht erfasst wird, kann eine Aussage nur zum Anteil der Vollzeittätigen an den Erwerbstätigen insgesamt ohne Differenzierung hinsichtlich unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse getroffen werden.

Es ist nicht zutreffend, dass der Anteil der im Rahmen des Mikrozensus erhobenen Vollzeittätigen an den Erwerbstätigen insgesamt in Bayern rückläufig ist. Dieser lag in den Jahren 2012 bis 2018 bei konstant rd. 72 Prozent.

3. Auf welche Faktoren ist nach Meinung der Staatsregierung die Erhöhung des Anteils von Minijobs und Teilzeitstellen an den gesamten Arbeitsplätzen in Bayern (Fragen 2a bis 2c) zurückzuführen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen. Eine Erhöhung des Anteils der Teilzeittätigen sowie geringfügig Beschäftigten (Minijobber) an den Erwerbstätigen insgesamt war im dargestellten Zeitraum nicht zu verzeichnen.

4. Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um einer Entwicklung entgegenzuwirken, wie sie ggf. aus den Antworten auf die Fragen 1b, 2c und 3 hervorgeht?

Die Staatsregierung steht zum gesetzlichen Mindestlohn, denn die Zahlung eines auskömmlichen Arbeitsentgelts ist ein zentrales Anliegen bayerischer Politik.

Mit ihrer nachhaltigen Arbeitsmarktpolitik setzt sich die Staatsregierung erfolgreich für den Erhalt und die Optimierung der hervorragenden Rahmenbedingungen am bayerischen Arbeitsmarkt ein. In Bayern partizipieren alle Regionen an dieser Entwicklung. In den meisten Gebieten herrscht Vollbeschäftigung. Ein Kernpfeiler der bayerischen Arbeitsmarktpolitik ist die Stärkung der sozialversicherungspflichtigen unbefristeten Beschäftigung. Aber auch Formen der atypischen Beschäftigung wie befristete oder geringfügige Arbeitsverhältnisse sind für Unternehmen und Beschäftigte wichtige Flexibilisierungsinstrumente am Arbeitsmarkt. Minijobs entsprechen i. Ü. oft den ausdrücklichen Wünschen der Beschäftigten und stellen für diese die passgenaue Arbeitsform mit dem richtigen Zeit- und Verdienstumfang dar.

5. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Mindestlohn nicht eingehalten werden muss (bitte u. a. auf Subunternehmen aus dem EU-Ausland eingehen)?

Der persönliche Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ist in § 22 MiLoG geregelt. Das Gesetz gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ausnahmen für dessen Anwendung bestehen für Auszubildende, ehrenamtliche Tätigkeiten, Orientierungspraktika, verpflichtende Praktika im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung, Jugendliche bis 18 Jahre ohne abgeschlossene Ausbildung sowie Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate der Beschäftigung.

Zur Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns nach dem MiLoG sind zwingend alle Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen (§ 2 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG). Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns trifft damit auch im Ausland ansässige Subunternehmen, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden.

Der Anspruch auf den Mindestlohn ist nicht dispositiv. Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam (§ 3 MiLoG).

6. Bei wie vielen Stellen wird nach Kenntnis der Staatsregierung der Mindestlohn unterschritten (bitte jeweils nach Jahr von 2015 bis 2019 auflisten)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Kenntnisse vor. Die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns wird nach § 14 MiLoG durch die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) kontrolliert. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung hat keine Einwirkungsmöglichkeiten auf deren Tätigkeit.

7. Was unternimmt die Staatsregierung, um Ausnahmen zum Mindestlohn entgegenzuwirken (bitte für den Zeitraum 2015 bis 2019 und für die Zukunft erläutern)?

Die Ausnahmen zum Mindestlohn sind gesetzlich geregelt. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns wird nach § 14 MiLoG durch die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) kontrolliert (vgl. Antwort zu Frage 6).

Zusatzhinweis: Unter bestimmten Voraussetzungen waren in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2017 tarifvertragliche Abweichungen vom allgemeinen Mindestlohn nach unten möglich, um eine schrittweise Heranführung an die Vorgaben des § 1 MiLoG zu ermöglichen.